



Sozialgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am: 26. September 2019

S 63 R 15/16

Kremsier, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

§
V
[REDACTED],
k,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt André Walther,
Krambuden 1 a, 38300 Wolfenbüttel

gegen

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland, vertreten durch die Geschäftsführung,
Paracelsusstraße 21, 06092 Halle

– Beklagte –

beigeladen:

[REDACTED]

2. [REDACTED]

3. [REDACTED]

4. [REDACTED]

hat die 63. Kammer des Sozialgerichts Braunschweig auf die mündliche Verhandlung vom 26. September 2019 durch den Richter am Sozialgericht Ördek sowie die ehrenamtliche Richterinnen Wunderling und den ehrenamtlichen Richter Lauterbach für Recht erkannt:

- 1. Der Bescheid vom 8. Oktober 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Februar 2016 wird aufgehoben.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.**
- 3. Der Streitwert wird auf 72.833,99 Euro festgesetzt.**

Tatbestand

Die Klägerin wehrt sich nach einer Betriebsprüfung gegen eine Nachforderung zur Sozialversicherung in Höhe von 72.833,99 € für die Zeit 01.06.2010 bis 30.06.2013.

Die Klägerin ist Inhaberin eines Betriebs, der ein freier Träger der Jugendhilfe ist. Sie arbeitet in erster Linie mit verschiedenen Jugendämtern zusammen. Dabei hat sie im hier streitbefangenen Zeitraum auch so genannte freien Mitarbeiter eingesetzt, die in ihrem Auftrag die betroffenen Kinder/Jugendlichen bzw. ihre Familien betreut haben.

Die Beklagte führte in 2014 bei der Klägerin eine Betriebsprüfung nach § 28p Viertes Sozialgesetzbuch (SGB IV) durch. Sie erließ am 30.10.2014 einen Prüfbescheid, in dem Feststellungen hinsichtlich der als frei Mitarbeiter tätigen Personen ausgeklammert wurden. Nach weiteren umfangreichen Ermittlungen traf sie in dem hier angefochtenen Bescheid vom 08.10.2015 Feststellungen zu dem Personenkreis der freien Mitarbeiter, also den hier beigelegenen vier Personen. Sie stellte eine Nachforderung zur Sozialversicherung in Höhe von 72.833,99 € fest. Im Zuge der Betriebsprüfung sei festgestellt worden, dass die im Unternehmen tätigen freien Mitarbeiter in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zum Unternehmen stünden und Arbeitsentgelt erzielt hätten. Die Leistungen seien grundsätzlich im Rahmen von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen erbracht worden. Deshalb würden die entsprechenden Sozialversicherungs- und Umlagebeträge nachgefordert.

Die Beklagte stellte in dem Bescheid vom 08.10.2015 für die Beigeladenen in den folgenden Zeiträumen eine versicherungspflichtige Beschäftigung fest:

-Beigeladene zu 1. [REDACTED] 01.08.2010-31.03.2012 und 01.07.2012-30.06.2013

-Beigeladene zu 2. [REDACTED] 01.06.2010-30.04.2012

-Beigeladener zu 3. [REDACTED] 01.03.2011-31.03.2011, 01.01.2012-31.01.2012 und 01.03.2012-31.03.2012

-Beigeladene zu 4. [REDACTED] 01.07.2010-30.06.2013.

Gegen den Bescheid vom 08.10.2015 legte die Klägerin Widerspruch ein. Diesen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 11.02.2016 als unbegründet zurück. Zur Begründung der Zurückweisung führte die Beklagte u. a. aus:

Die Beigeladenen hätten in den genannten Zeiträumen in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis mit der Klägerin gestanden. Die Weisungsgebundenheit in Bezug auf Ort sowie Art und Weise der Tätigkeit ergäbe sich aus den jeweils erteilten Aufträgen, auch wenn laut dem Mitarbeitervertrag kein Weisungsrecht der Klägerin bestanden habe. Die Verantwortung zur Einhaltung der durch den öffentlichen Träger vorgegebenen Qualitätsstandards läge bei der Klägerin. Eine Sicherung dieser Standards sei nur möglich, wenn die Mitarbeiter weisungsgebunden in die Betriebsorganisation eingebunden seien. Die Zuweisung sei durch die Klägerin erfolgt, auch wenn die namentliche Nennung der zu betreuenden Personen nicht immer explizit im Vertrag erfolgt sei. Bei Ablehnung eines Auftrages wäre eine Zuweisung nicht zustande gekommen. Es habe die Verpflichtung bestanden, sich an dem jeweiligen Hilfeplan zu orientieren und die Einhaltung sei kontrolliert worden. Die Tätigkeit sei in einer fremdbestimmten Arbeitsorganisation ausgeübt worden. Dritte hätten die Auftragnehmer als Mitarbeiter der Klägerin wahrgenommen. Die Leistungen seien durch die Mitarbeiter persönlich zu erbringen gewesen, anderenfalls sei die Zustimmung der Klägerin erforderlich gewesen. Die Verpflichtung zur persönlichen Leistungserbringung träte hier nicht in den Hintergrund, sondern spräche für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis. Es habe des Weiteren die Verpflichtung bestanden, die Auftraggeberin bei Veränderungen inhaltlicher, zeitlicher oder anderer Art, die wesentlichen Einfluss auf die Auftragssicherung hatten, unverzüglich zu informieren. Die Arbeitszeit habe sich nach dem Bedarf der zu betreuenden Familien gerichtet. Die Betreuungsstunden seien im Hilfeplan verankert gewesen. Hinsichtlich der Gestaltung der Arbeitszeit habe keine Bindung an feste Vorgaben der Auftraggeberin bestanden, jedoch habe die Arbeitszeit an die persönlichen Belange der zu betreuenden Person/Familie angepasst werden müssen. Eine freie Gestaltung der Arbeitszeit nach eigenem Ermessen sei nicht möglich gewesen, vielmehr hätten die Bedürfnisse Dritter berücksichtigt werden müssen. Ein unternehmerisches Risiko sei nicht gegeben, da die Tätigkeit weder den Einsatz eigenen Kapitals noch eigener Betriebsmittel erfordert habe. Für die geleistete Arbeit sei in jedem Fall eine feste Stundenvergütung gewährt worden, pauschal und erfolgsunabhängig. Auch wenn eigene Fahrzeuge, Computer und Telefone ggf. genutzt worden seien, sei hier ein unternehmerisches Risiko mit entsprechenden Gewinn- oder Verlustmöglichkeiten nicht begründet. Die Möglichkeit der Ablehnung von Aufträgen und der Tätigkeit auch für andere Auftraggeber seien Merkmale für eine selbständige Tätigkeit. Die maßgebliche Beteiligung an der Erstellung und die Möglichkeit der Auswahl geeigneter Maßnahmen zur Realisierung des Hilfeplans seien ebenfalls Indizien für eine selbständige Tätigkeit. Es habe kein Urlaubsanspruch und Entgeltfortzahlungsanspruch im Krankheitsfall bestanden. Dem vertraglich dokumentierten Willen, keine Beschäftigung zu wollen, komme dann keine indizielle Bedeutung zu, wenn die tatsächlichen Verhältnisse von diesen Vereinbarungen rechtlich relevant abweichen. Maßgeblich sei, wie die Rechtsbeziehung tatsächlich praktiziert werde. In der Familienhilfe würden von den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe Familienhelfer eingesetzt. Die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für die Hilfeleistung obliege dabei dem öffentlichen Träger (§ 79 Abs. 1 SGB VIII). Für die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses spreche, dass die Fallverantwortung für den Einzelfall auch während des Einsatzes eines Familienhelfers/Betreuers beim zuständigen Sachbearbeiter des Amtes verbleibe, der auch die Verantwortung für die Erstellung und Fortschreibung des für den Familienhelfer/Betreuer verbindlichen Hilfeplans (§ 36 Abs. 2 SGB VIII) trage. Dauer und Hauptinhalte der Tätigkeiten und deren Umfang würden den Mitarbeitern aufgrund der Regelungen im Hilfeplan benannt. Dies stehe einer freien Gestaltung und Bestimmung der Arbeitszeit des Familienhelfers/Betreuers entgegen. Insofern werde Bezug genommen auf die Urteile des LSG Berlin-Brandenburg vom 26.11.2014 (L 9 KR 154/12 und L 9 KR 179/12). Nach der Gesamtwürdigung aller zur Beurteilung der Tätigkeiten relevanten Tatsachen überwiegen die Merkmale für abhängige Beschäftigungsverhältnisse.

Gegen die Bescheide der Klägerin hat die Klägerin am 09.03.2016 Klage beim Sozialgericht (SG) Braunschweig erhoben und verfolgt ihr Begehren weiter. Zur Begründung ihrer Klage trägt die Klägerin im Wesentlichen vor:

Zu Unrecht gehe die Beklagte von einer abhängigen Beschäftigung der Beigeladenen aus. Die Beigeladenen seien als freie Mitarbeiter selbständig tätig gewesen. Bereits aus den Verträgen über freie Mitarbeit gehe hervor, dass keine Weisungsbefugnis ihrerseits bestanden habe. Auch sei keine Eingliederung in ihren Betrieb erfolgt. Vielmehr hätten die freien Mitarbeiter eigenverantwortlich ihre Tätigkeiten bei den Familien wahrgenommen. Art und Umfang der Maßnahmen richteten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall, wobei die freien Mitarbeiter in der Gestaltung ihrer Tätigkeit, insbesondere im Hinblick auf Zeit, Ort und Dauer grundsätzlich frei gewesen seien. Die freien Mitarbeiter hätten nach Übernahme eines Falles keine Anweisungen von ihr erhalten. Es habe weder Vorgaben hinsichtlich des Ortes, der Zeit oder der Dauer der Tätigkeit noch inhaltliche Vorgaben für ihre Ausgestaltung gegeben. Die freien Mitarbeiter hätten selbständig Art und Weise und die inhaltliche Ausgestaltung ihrer Betreuung und Förderung des jeweiligen Kindes festgelegt. Sie hätten einen Förderplan entwickelt und umgesetzt. Die entsprechende Vorgehensweise hätten sie weder mit ihr abzustimmen gehabt noch hätten sie insoweit ihren Weisungen unterlägen. Weder sie als freie Trägerin noch die Jugendämter hätten konkrete Weisungen erteilt. Sie hätten lediglich Entwicklungsberichte für das jeweilige Jugendamt gefertigt. Auch bei dem Beigeladenen zu 3. ergebe sich keine Verpflichtung zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Die gegenteiligen Angaben der Beklagten seien falsch. Die Informationspflichten hätten der Auftragsicherung gedient wie z. B. im Falle einer krankheitsbedingten Absage eines Termins bei den Familien. Grundsätzlich sei eine persönliche Leistungserbringung nicht vereinbart worden. Nur bei der Beigeladenen zu 4. sei dies einmalig erfolgt, weil eine spezielle Qualifikation erforderlich gewesen sei. Sie habe kein Kontroll- und Mitspracherecht gehabt. Es habe keine Berichtspflicht ihr gegenüber, sondern nur gegenüber dem Jugendamt gegeben. Die freien Mitarbeiter hätten ein eigenes unternehmerisches Risiko im Hinblick auf die Preisgestaltung, Terminabsagen, Honorarausfälle bei Krankheit, Fahrkosten, Kfz-Instandhaltungskosten, Computer oder Laptop gehabt. Die freien Mitarbeiter hätten eigene Betriebsmittel wie Laptop, Auto und Handy gehabt. Es habe kein Verbot der Tätigkeit für andere gegeben und ebenso kein Verbot des Auftretens mit eigenem Logo und für eigene Rechnung. Es habe kein festes Gehalt gegeben, sondern lediglich eine Vergütung nach geleisteten Stunden. Bei einer Terminabsage seien die freien Mitarbeiter leer ausgegangen. Insbesondere habe kein Urlaubsanspruch und kein Entgeltfortzahlungsanspruch im Krankheitsfall bestanden. Es habe keine direkten Vorgesetzten, lediglich eine Verpflichtung gegenüber dem Jugendamt gegeben. Auch die Kontierung bei der Abrechnung entspreche der von Honorarkräften. Aus den Vorschriften des SGB VIII, insbesondere der Letztverantwortung des Jugendamtes für das Kindeswohl könne nicht auf das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung geschlossen werden. Entscheidend seien die Einbindung in den Betrieb, die vertraglichen Vereinbarungen und das Bestehen eines Unternehmerrisikos. Hierbei trete die Pflicht zu höchstpersönlichen Leistungserbringung in den Hintergrund. Im Übrigen sei in der Rechtsprechung des BSG etwa für die rechtliche Beurteilung von Lehrtätigkeiten anerkannt, dass eine abhängige Beschäftigung nicht bereits deswegen anzunehmen sei, weil dem Dozenten der äußere Ablauf seiner Lehrtätigkeit vorgegeben werde (BSG, Urteil vom 12.02.2004, B 12 KR 26/02 R). Die Pflicht zur Verschwiegenheit sei kein Indiz für eine abhängige Beschäftigung, da sich diese Verpflichtung bereits aus § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) ergeben. Danach gelten insbesondere Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberater als Geheimnisträger und dürften nur in Verdachtsfällen gegenüber dem Jugendamt unter bestimmten Voraussetzungen Mitteilungen machen, nicht gegenüber unbeteiligten Dritten.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 08.10.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.02.2016 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt ihre angefochtene Entscheidung und verweist im Wesentlichen auf die Gründe ihrer angefochtenen Bescheide.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

1.

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid vom 08.10.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.02.2016 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Zu Unrecht hat die Beklagte entschieden, dass die Beigeladenen in dem streitbefangenen Zeitraum bei der Klägerin abhängig beschäftigt waren und daher eine Versicherungs- und Beitragspflicht in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung besteht.

2.

Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheides ist § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV. Danach erlassen die Träger der Rentenversicherung im Rahmen der Prüfung Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung einschließlich der Widerspruchsbescheide gegenüber den Arbeitgebern.

Die Beklagte hat zu Unrecht die Versicherungspflicht der Beigeladenen festgestellt und die Klägerin zur Zahlung der hier streitbefangenen Nachforderung in Höhe von insgesamt 72.833,99 € verpflichtet. Mit der Klägerin ist festzustellen, dass eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung der Beigeladenen im Rahmen ihrer Tätigkeiten für die Klägerin nicht vorgelegen hat.

Der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch -SGB V-, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch -SGB XI-, § 1 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch -SGB VI-, § 25 Abs. 1 Satz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch -SGB III-).

Beurteilungsmaßstab für das Vorliegen einer solchen Beschäftigung ist § 7 Abs. 1 SGB IV. Beschäftigung ist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers, § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in

den Betrieb eingegliedert ist und er dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann - vornehmlich bei Diensten höherer Art - eingeschränkt und zur "funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess" verfeinert sein. Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig ist, richtet sich ausgehend von den genannten Umständen nach dem Gesamtbild der Arbeitsleistung und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen (vgl. BSG, Urteil v. 30.12.2013, B 12 KR 17/11 R, juris; Urteil v. 30.4.2013, B 12 KR 19/11 R, SozR 4-2400 § 7 Nr. 21; jeweils m. w. N.)

Bei der Feststellung des Gesamtbilds kommt dabei den tatsächlichen Verhältnissen nicht voraussetzungslos ein Vorrang gegenüber den vertraglichen Abreden zu (vgl. BSG, Urteil v. 29.8.2012, B 12 KR 25/10 R, SozR 4-2400 § 7 Nr. 17, juris; Urteil v. 25.1.2006, B 12 KR 30/04 R, USK 2006-8). Das BSG führt dazu weiter aus: „Ob eine wertende Zuordnung zum Typus der abhängigen Beschäftigung gerechtfertigt ist, ergibt sich aus dem Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es im Rahmen des rechtlich Zulässigen tatsächlich vollzogen worden ist. Ausgangspunkt ist daher zunächst das Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es sich aus den von ihnen getroffenen Vereinbarungen ergibt oder sich aus ihrer gelebten Beziehung erschließen lässt. In diesem Sinne gilt, dass die tatsächlichen Verhältnisse den Ausschlag geben, wenn sie von Vereinbarungen abweichen. Maßgebend ist die Rechtsbeziehung so, wie sie praktiziert wird und die praktizierte Beziehung so, wie sie rechtlich zulässig ist“ (BSG, Urteil v. 30.4.2013, B 12 KR 19/11 R, Rn. 14 m. w. N.).

Unter Beachtung dieser Grundsätze ist die angefochtene Entscheidung der Beklagten nach Überzeugung der Kammer rechtswidrig. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist vielmehr von einer selbstständigen Tätigkeit der Beigeladenen im Prüfzeitraum auszugehen. Die Begründung der angefochtenen Bescheide kann daher nicht überzeugen.

Zu den Argumenten der Beklagten verweist die Kammer im Wesentlichen auf das Urteil des BSG vom 31.03.2017 (Az. B 12 R 7/15 R), welches einen vergleichbaren Fall betrifft. Darin hat das BSG sich im Fall einer Tätigkeit als Erziehungsbeistand nach dem SGB VIII mit den auch vorliegend für die Annahme einer abhängigen Beschäftigung vorgebrachten Argumenten befasst und diese überzeugend verworfen.

Nach diesem Urteil kann die Zuweisung durch die Auftraggeberin (hier: Klägerin) nicht als Indiz gegen eine selbstständige Tätigkeit des Auftragnehmers gewertet werden. In dem vom BSG entschiedenen Fall erfolgte die Zuweisung bzw. Auftragsvergabe zwar direkt durch das Jugendamt, was aber keinen wesentlichen Unterschied zu dem hier zu entscheidenden Fall darstellt.

Weiter hat das BSG ausgeführt, dass auch eine ausdrücklich vereinbarte persönliche Leistungserbringung in diesen Fällen kein gewichtiges Indiz für abhängige Beschäftigung ist, da diese den Eigenheiten und besonderen Erfordernissen der Tätigkeit geschuldet ist, die ein besonderes Vertrauen bzw. eine besondere Expertise voraussetzt (BSG, a. a. O., Rn. 45, juris).

Ferner ist nach dem genannten BSG-Urteil auch ein fester Stundenlohn kein Indiz für abhängige Beschäftigung, da eine erfolgsabhängige Vergütung bei reinen Dienstleistungen aufgrund der Eigenheiten der zu erbringenden Leistung nicht zu erwarten ist (BSG, a. a. O., Rn. 48, juris). Ergänzend hat das BSG hierzu ausgeführt, dass dies selbst dann gilt, wenn die Honorare für die Tätigkeit nicht frei ausgehandelt, sondern entsprechend beim Kläger gebräuchlicher Sätze festgelegt worden wären.

Darüber hinaus sind entsprechend der genannten höchstrichterlichen Entscheidung eigene Räumlichkeiten bzw. eine eigene Betriebsstätte bei dieser Art der Tätigkeit, die im Wesentlichen ausschließlich vor Ort in den Familien zu erbringen ist, nicht zu erwarten (BSG, a. a. O., Rn. 44, juris). Es spricht daher nicht gegen eine selbständige Tätigkeit, wenn die Beigeladenen ihre Tätigkeiten zum Teil in den Räumen der Klägerin ausgeübt haben.

Als Indiz gegen eine selbständige Tätigkeit können auch die Informations- bzw. Kooperationspflichten gegenüber dem Jugendamt nicht gewertet werden. Etwaige Pflichten zur Information bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sind kein Indiz für eine abhängige Beschäftigung (BSG, a. a. O., Rn. 36-37, juris).

Ein Weisungsrecht der Klägerin ist entgegen der Annahme der Klägerin auch nicht zu folgern aus der Verpflichtung der Beigeladenen auf die im Hilfeplan genannten Ziele. Denn solche Hilfepläne enthalten keine konkreten Anweisungen zur Zielerreichung, sondern enthalten die aktuelle Situation in den Familien, die ggf. erreichten Ziele und neue, zusätzliche Ziele (vgl. BSG, a. a. O., Rn. 33-34, juris). Über den Hilfeplan erfolgt lediglich eine Konkretisierung der vertraglichen Verpflichtungen, nicht jedoch eine Weisung hinsichtlich der Art und Weise ihrer Erfüllung.

Entgegen der Ansicht der Beklagten kann auch aus der rechtlichen Struktur des Leistungserbringungsrechts der Kinder- und Jugendhilfe und der dort verankerten Gesamtverantwortung der Träger der Jugendhilfe und dem besonderen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung kein Indiz für abhängige Beschäftigung abgeleitet werden (vgl. BSG, a. a. O., Rn. 30-32, juris). Aus den Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe kann nach diesem Urteil keine Entscheidung über den Status der Personen bzw. Träger abgeleitet werden, die im Auftrag der Jugendämter Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen.

Soweit die Beklagte die vertraglich vereinbarte Verschwiegenheitsverpflichtung der Beigeladenen als Indiz für deren abhängige Beschäftigung wertet, folgt die Kammer insoweit den Ausführungen der Klägerin. Danach war die Vereinbarung einer solchen Verpflichtung den zwingenden rechtlichen Vorgaben geschuldet. Diese Verpflichtung gilt damit gleichermaßen für selbständig Tätige und abhängig Beschäftigte in der Kinder- und Jugendhilfe. Sie kann daher nicht als Indiz für eine abhängige Beschäftigung angesehen werden.

Auch das Argument der Beklagten zur vereinbarten Arbeitszeit als Indiz für eine abhängige Beschäftigung kann nicht überzeugen. Dass sich die Arbeitszeit nach dem Bedarf der zu betreuenden Personen bzw. Familien richtete, folgt aus den Eigenheiten der zu erbringenden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Angesichts des gesetzlichen Auftrags der Jugendämter und der von ihnen eingesetzten freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist eine andere Bestimmung des zeitlichen Umfangs der Arbeitszeit nicht denkbar. Entscheidend ist insoweit, dass die Beigeladenen ihre konkreten Arbeitszeiten in Abstimmung mit den von ihnen betreuten Personen frei festlegen konnten. Das haben die Beigeladenen in ihren im Verwaltungsverfahren eingeholten schriftlichen Stellungnahmen bestätigt.

Von entscheidender Bedeutung ist nach Ansicht der Kammer, dass eine Weisungsgebundenheit der Beigeladenen nicht vorlag und sie nicht in die Betriebsorganisation der Klägerin eingebunden waren. Ein Weisungsrecht gegenüber den Beigeladenen hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung der Tätigkeit war in den Verträgen ausdrücklich ausgeschlossen. Insofern wird auf die Regelungen in den jeweiligen Ziffern 2. a) und b) der Verträge verwiesen. Danach waren die Mitarbeiter bei der Realisierung ihrer Arbeitsaufgaben keinerlei Weisungen der Klägerin unterworfen und in der Gestaltung ihrer Tätigkeiten insbesondere im Hinblick auf Zeit, Ort, Art und Dauer frei.

Diese Vereinbarungen in den Verträgen sind nach den Feststellungen der Kammer auch in der Praxis so gelebt worden. Exemplarisch verweist die Kammer insoweit auf das Schreiben der Beigeladenen zu 1. vom 02.01.2015 (Bl. 238 d. A.), in welchem sie die Unterschiede zwischen ihrer vorübergehenden Tätigkeit als Arbeitnehmerin und als freie Mitarbeiterin anschaulich beschreibt.

Nach alledem ist die Beklagte zu Unrecht von einer abhängigen Beschäftigung der Beigeladenen im Prüfungszeitraum ausgegangen. Dementsprechend war der angefochtene Betriebsprüfungsbescheid vom 08.10.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.02.2016 auf den Klageantrag aufzuheben.

3.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 197a SGG in Verbindung mit § 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach hat die unterlegene Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4.

Die Höhe des Streitwerts entspricht der streitigen Nachforderung, § 52 Abs. 3 Gerichtskostengesetz (GKG) i. V. m. § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu-legen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

Erfolgt die Zustellung im **Ausland**, so gilt anstelle aller genannten Monatsfristen eine Frist von **drei Monaten**.

Ördek

Beglaubigt
Braunschweig, 04.11.2019

- elektronisch signiert -
Kremsier
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle